

Fotoveröffentlichung in Absprache

Mutter des toten Kindes will mit Fotos alle Eltern sensibilisieren

Unter der Überschrift "Das perverse Geständnis von Jessicas Killer" schildert eine Boulevardzeitung den Mord an einem sechsjährigen Mädchen. Dem Beitrag sind zwei Bilder des Opfers beigestellt. Eines davon zeigt das tote Kind im offenen Sarg mit seiner Lieblingspuppe im Arm. Im Text gesteht der mutmaßliche Täter, das "vorbestrafte Monster", wie ihn die Zeitung nennt, Einzelheiten seiner Tat. Eine Leserin stößt sich daran, dass in dem Artikel detailliert Quälereien beschrieben werden, die absolut nichts mit objektiver Berichterstattung zu tun hätten. Sie beschwert sich beim Deutschen Presserat. Mit dem Bild des Mädchens im Sarg werde das Opfer in seiner Würde verletzt und die Hinterbliebenen würden erneut belastet. Die Rechtsabteilung des Verlages erklärt in ihrer Stellungnahme, die Berichterstattung über Fälle von Kindesmissbrauch stoße auf ein öffentliches Informationsinteresse. Eltern würden dadurch sensibilisiert, ihre Kinder durchgehend zu beaufsichtigen und sie auf Gefahren hinzuweisen. Diese Auffassung, gerade im Hinblick auf eine detaillierte und realistische Berichterstattung, werde auch von der Mutter des getöteten Kindes geteilt. Die Veröffentlichung sei in Absprache mit ihr und ihrer Anwältin erfolgt. Die Mutter habe das strittige Foto auch ins Internet gestellt und gebe dazu detailliert Auskunft über die an ihrer Tochter begangenen Straftat. Darüber hinaus trete sich regelmäßig im Fernsehen auf, um über das Unglück zu berichten. Die Mutter habe sich bei der Redaktion im Anschluss an die Berichterstattung für den Beitrag bedankt. Von einer Verletzung presseethischer Grundsätze könne also keine Rede sein. (2004)

Die Beschwerdekammer 1 des Presserats kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall Verstöße gegen die Ziffern 1, 8 und 11 nicht vorliegen und die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen ist. Die Veröffentlichung ist in Absprache mit der Mutter des getöteten Mädchens erfolgt. Diese zeigt die Fotos ihres Kindes mit detaillierten Auskünften über die Straftat auch im Internet. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Kindes ist damit nicht gegeben, da die Mutter darüber verfügt und die Veröffentlichung der Fotos freigegeben hat. Kontrovers diskutiert die Kammer in diesem Zusammenhang die Frage, ob damit auch eine mögliche unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und eine mögliche Verletzung der Menschenwürde toleriert werden muss. Gerade die Passagen, die sich mit den Tatdetails beschäftigen, sind äußerst grausam. Die Beschwerdekammer akzeptiert die Darstellung in Anerkennung der Absicht, welche die Mutter des Kindes zu einer Zustimmung und die Zeitung zu ihrer Veröffentlichung bewogen haben, nämlich Eltern an ihre Beaufsichtigungspflicht zu erinnern.

Gleichwohl ist das Gremium der Meinung, dass die Redaktion hier eine eigene Verantwortung besitzt und sich auf einem schmalen Grat zwischen Aufklärungsabsicht und unangemessen sensationeller Darstellung bewegt. (BK1-164/04)

(Siehe auch "Fotos" B 20/1997, Jahrbuch 1997, Seite 157)

Aktenzeichen:BK1-164/04 Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet